

- 2.2 Der Beamte wurde mit Ablauf 29.02.2004 in den Ruhestand versetzt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit (ohne Zeiten gem. § 13 Abs. 1 und 2 BeamtVG) beträgt 21 Jahre 315,00 Tage.
- 2.3 Da im vorliegenden Fall am letzten Tag der "Ehezeit" im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB ein Ruhegehalt bereits zustand, wird vorbehaltlich der Entscheidung des Familiengerichts davon ausgegangen, dass die in § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB vorgesehene Erweiterung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um die Zeit bis zur Altersgrenze keine Anwendung findet.
- 2.4 Aus der "Gesamtzeit" (Tz. 2.2)
- zuzüglich einer nach § 13 Abs. 1 BeamtVG für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechneten Zurechnungszeit von 5 Jahren und 142,00 Tagen
 - zuzüglich einer nach § 13 Abs. 2 BeamtVG erfolgten erhöhten Berücksichtigung der Zeit vom bis zum = Jahre Tage
mithin insgesamt aus einer Zeit von 5 Jahren 142,00 Tagen
- ergibt sich ein **Ruhegehaltssatz von 64,17 vom Hundert** (§ 14 Abs. 1 a.F. BeamtVG).

2.5 Wenn davon ausgegangen wird, dass zur "Versorgung" im Sinne § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 3 BGB auch ein anteiliger Betrag der jährlichen Sonderzuwendung gehört, beläuft sich nach den in Tz 2.1 und 2.4 angegebenen Bemessungsgrundlagen - der Betrag, der sich am letzten Tage der "Ehezeit" im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB, d.i. am 31.07.2003, als "Versorgung" ergeben hat (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB), unter Berücksichtigung des § 1587 a Abs. 7 und 8 BGB, jedoch vor Berücksichtigung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 1587 Abs. 6 BGB) auf:

monatliches Ruhegehalt:	64,17 v.H. von 2.402,77 €,	
	<input type="checkbox"/> nach § 14 (3) BeamtVG	
	vermindert um v.H.,	1.541,86 €
monatliche Sonderzahlung:	(4,17 v.H. des monatl. Ruhegehaltes)	<u>64,30 €</u>
(Hessisches Sonderzahlungsgesetz HSZG vom 22.10.2003)		<u>1.606,16 €</u>

- 2.6 In die "Ehezeit" im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB, d.i. die Zeit vom 01.05.1985 bis zum 31.07.2003, fällt die ruhegehaltfähige Dienstzeit von **18 Jahren und 92 Tagen** (siehe Anlage)
- 2.7 Wenn als "Versorgung" im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 3 BGB der in Tz. 2.5 angegebene Betrag zugrunde gelegt wird und die bei der in die "Ehezeit" fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie die bei der "Gesamtzeit" anfallenden Tage in Hundertsätze eines Jahres (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG) umgerechnet werden, beträgt der Teil der Versorgung, der dem Verhältnis der in die "Ehezeit" fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der "Gesamtzeit" entspricht (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BGB),

$$\frac{18,25 \text{ Jahre (Tz. 2.6)} \times 1.606,16 \text{ € (Tz. 2.5)}}{27,25 \text{ Jahre (Tz. 2.2)}}$$

$$= 1.075,69 \text{ € monatlich}$$

$$= 1.075,69 \text{ € monatlich}$$

Berechnungsbogenzur Bestimmung der zukünftigen Versorgungsleistung
nach der bH vom 01.01.1975

Für Andrea

Versorgungssystem

Das Versorgungssystem ist im Ergebnis statisch.
In Abhängigkeit von der Dienstzeit erhält der Mitarbeiter bei Eintritt des
Versorgungsfalles feste Grund- und Steigerungsbeträge als Rente.

Berechnungsergebnis

Unter Berücksichtigung der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgrößen
für das betriebliche Altersruhegeld berechnet sich der künftige Anspruch wie folgt:

Geburtsdatum	24.08.1960	
Eintrittsdatum	14.04.1980	
Für anrechnungsfähige Dienstzeit maßgeblich	24.08.1980	
<u>Datum des Erreichens der normalen Altersgrenze 60</u>	23.08.2020	
Anrechnungsfähige Dienstzeit	40	Jahre
Grundbetrag	15,34	EUR
Steigerungsbeträge	102,40	EUR
Erreichbares monatliches Altersruhegeld (R)	117,74	EUR
<u>Erreichbares jährliches Altersruhegeld</u>	<u>1.412,88</u>	<u>EUR</u>

Die Berechnung der am Ende der Ehezeit bestehenden monatlichen Rentenanwartschaft
liefert folgendes Ergebnis:

Anfang Ehezeit	01.05.1985	
Ende Ehezeit	31.07.2003	
Ehezeit während der möglichen Betriebszugehörigkeit (m)	219	Monate
Mögliche Betriebszugehörigkeit (n)	484	Monate
Anteiliger Faktor für die Ehezeit (m/n)	0,4525	
Auf die Ehezeit entfallender Anteil:		
monatlich: $m/n \cdot R =$	<u>53,28</u>	EUR
jährlich: $12 \cdot m/n \cdot R$	<u>639,33</u>	EUR

Die vorstehende Auskunft beruht auf einer summarischen Feststellung des Versorgungs-
anspruches als einer ergänzenden Information für das Familiengericht. Eine Haftung,
insbesondere für die Richtigkeit der mitgeteilten Höhe der Versorgungsanwartschaft,
kann nicht übernommen werden.

Versicherungsnummer

Anlage 1, 07.09.2004

Seite 1

1. A u s f e r t i g u n g

Diese Anlage soll Ihnen zeigen, wie die Anwartschaft auf Vollrente wegen Alters ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors für die Ermittlung des Wertunterschiedes im Versorgungsausgleich berechnet wird. Sie soll außerdem ein Wegweiser zu den weiteren Anlagen dieser Auskunft sein.

Berechnung der monatlichen Anwartschaft

Die monatliche Anwartschaft ergibt sich, wenn

- die Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Ende der Ehezeit miteinander vervielfältigt werden.

Auf der Grundlage der im Versicherungsverlauf - Anlage 2 - aufgeführten Zeiten sowie des aus einer vorangegangenen Ehe durchgeführten Versorgungsausgleichs - Anlage 5 - errechnet sich die Anwartschaft aus den Entgeltpunkten

- für Beitragszeiten - Anlage 3 -,
- für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten - Anlage 4 -.

Die Anwartschaft aus allen Zeiten wird aus folgenden Werten ermittelt:

Monatsteilbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Die Entgeltpunkte betragen - Anlage 6 -	25,9266
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert zum Ende der Ehezeit beträgt monatlich	26,13 EUR
Daraus ergibt sich eine Anwartschaft von	<u>677,46 EUR</u>

Die ehezeitliche Anwartschaft wird aus folgenden Werten ermittelt:

Monatsteilbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Die Entgeltpunkte betragen - Anlage 6 -	19,3008
Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist	1,0
Der aktuelle Rentenwert zum Ende der Ehezeit beträgt monatlich	26,13 EUR
Daraus ergibt sich eine Anwartschaft von	<u>504,33 EUR</u>

Versicherungsnummer

Anlage 3, 07.09.2004

Seite 3

1. A u s f e r t i g u n g

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Pflichtbeiträge

neben Berücksichtigungszeit

01.01.95 - 31.03.95 = 0,2499 Punkte

nachgewiesen 12.008,25 DM : 50.665 DM = 0,2370

Erhöhung um die Hälfte, begrenzt = 0,0129

Pflichtbeiträge

01.04.95 - 31.12.95 36.024,75 DM : 50.665 DM = 0,7110 Punkte

01.01.96 - 31.12.96 53.759,00 DM : 51.678 DM = 1,0403 Punkte

01.01.97 - 31.12.97 53.474,00 DM : 52.143 DM = 1,0255 Punkte

01.01.98 - 31.12.98 66.139,00 DM : 52.925 DM = 1,2497 Punkte

01.01.99 - 31.12.99 66.997,00 DM : 53.507 DM = 1,2521 Punkte

01.01.00 - 31.12.00 63.445,00 DM : 54.256 DM = 1,1694 Punkte

01.01.01 - 31.12.01 66.927,00 DM : 55.216 DM = 1,2121 Punkte

01.01.02 - 31.12.02 33.896,00 EUR : 28.518 EUR = 1,1886 Punkte

01.01.03 - 31.03.03 7.928,00 EUR : 29.230 EUR = 0,2712 Punkte

01.04.03 - 31.07.03 12.376,44 EUR : 29.230 EUR = 0,4234 Punkte

Summe der Entgeltpunkte für 291 Monate Beitragszeit 24,0874

Davon entfallen auf

- die Ehezeit 19,2448 Entgeltpunkte für 219 Monate

Die Summe aller Entgeltpunkte enthält Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten:

insgesamt 2,5839 Entgeltpunkte für 40 Monate

Davon entfallen auf

- Monate mit nachgewiesenen Zeiten beruflicher Ausbildung 2,3181 Entgeltpunkte für 36 Monate

- sonstige beitragsgeminderte Monate 0,2658 Entgeltpunkte für 4 Monate

Die Summe aller Entgeltpunkte enthält Entgeltpunkte für Zeiten der Kindererziehung:

insgesamt 1,9773 Entgeltpunkte